

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Martin Delius und Alexander Morlang (PIRATEN)**

vom 09. März 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. März 2015) und **Antwort**

Infektionskrankheiten in Berlin: Wie ist die Schließung von Kindertagesstätten und Schulen und der Ausschluss von nicht geimpften Kindern und Jugendlichen aus Bildungseinrichtungen in Berlin geregelt?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele und welche Kindertagesstätten und Schulen in welchen Bezirken wurden in diesem Jahr aufgrund des tatsächlichen Ausbruchs von Masern und von welchen weiteren Infektionskrankheiten für welchen Zeitraum geschlossen?

a) Welche Behörde, Einrichtung oder Institution hat die Schließung jeweils wann angeordnet?

b) Auf welchen bundes- und landesrechtlichen Grundlagen haben welche Behörden, Einrichtungen und Institutionen in Berlin das Recht, Schließung von Kitas und Schulen aufgrund des Ausbruchs von Infektionskrankheiten anzuordnen?

c) Wo und wie ist die Dauer der Schließung geregelt?

d) Wie ist das Verfahren zur Schließung von Kindertagesstätten und Schulen in Berlin bei Ausbrüchen von Infektionskrankheiten geregelt?

e) Gibt es unterschiedliche Verfahren zur Schließung von Kitas und Schulen bei kommunalen und privaten Trägern und wenn ja, um welche Unterschiede handelt es sich?

2. Wie viele Kinder wurden von wie vielen und welchen Kindertagesstätten und wie viele Schüler*innen wurden von wie vielen und welchen Schulen in welchen Bezirken in diesem Jahr aufgrund des fehlenden Nachweises einer Impfung gegen Masern und gegen welche weiteren Infektionskrankheiten ausgeschlossen?

a) Welche Behörde, Einrichtung oder Institution hat den Ausschluss der Betroffenen jeweils wann angeordnet?

b) Auf welchen bundes- und landesrechtlichen Grundlagen und unter welchen Voraussetzungen haben welche Behörden, Einrichtungen und Institutionen in Berlin das Recht, Kinder von Kitas und Schüler*innen von Schulen aufgrund des Fehlens eines Impfnachweises auszuschließen?

c) Wo und wie ist die Dauer des Ausschlusses der Betroffenen geregelt?

d) Wie ist das Verfahren zum Ausschluss von Kindern aus Kitas und Schüler*innen aus Schulen in Berlin aufgrund des Fehlens eines Impfnachweises geregelt?

e) Gibt es unterschiedliche Verfahren zum Ausschluss von Kindern aus Kitas und Schüler*innen aus Schulen bei kommunalen und privaten Trägern und wenn ja, um welche Unterschiede handelt es sich?

Zu 1. und 2.: Für Gemeinschaftseinrichtungen, dazu zählen auch Kindertagesstätten und Schulen, kann die zuständige Behörde u. a. beim Auftreten von Masernerkrankungen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten die Schließung dieser Einrichtungen gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (ISfG) oder ein Besuchsverbot gemäß § 34 Abs. 1 ISfG anordnen. Die gesundheitsaufsichtlichen Aufgaben zur Durchführung des Gesundheitsschutzes nach dem ISfG obliegen dem jeweilig örtlich zuständigen Gesundheitsamt gemäß Nr. 16 Abs. 1 Buchstabe a) des Zuständigkeitskatalogs Ordnungsaufgaben des Allgemeines Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin. Das hier Anwendung findende ISfG ist Bundesrecht.

Seitens der Berliner Gesundheitsämter wurden im Jahr 2015 keine Schulschließungen oder Schließungen von Kindertagesstätten aufgrund eines Masernausbruchs oder einer anderen übertragbaren Infektionskrankheit angeordnet.

Zum Ausschluss vom Besuch von Kindertageseinrichtungen und/oder Schulen haben die Gesundheitsämter Berlins folgende Daten zur Verfügung gestellt:

Im Jahr 2015 wurden wegen eines fehlenden Nachweises einer Impfung gegen Masern im Zusammenhang mit Masernerkrankungen bisher 119 Kinder in Kindertagesstätten und 208 Kinder in Schulen vom Besuch dieser Einrichtungen ausgeschlossen. Die Dauer des Besuchsverbots richtete sich jeweils nach dem Einzelfall und wurde für einen Tag bis zu 14 Tage ausgesprochen.

Die Art und Weise sowie die Dauer der Anordnung dieser Schutzmaßnahme liegt im Ermessen des jeweilig zuständigen Gesundheitsamtes und ist immer eine Einzelfallentscheidung.

Im Zuge der Gefahrenabwehr ist es für die Anordnung dieser Schutzmaßnahme unerheblich, ob die jeweilige Gemeinschaftseinrichtung einen kommunalen oder privaten Träger hat.

Berlin, den 25. März 2015

In Vertretung

Emine Demirbüken-Wegner

Senatsverwaltung für
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Mrz. 2015)